

Anhang 2: Muster-Datenschutzanweisung zur Nutzung von KI-Anwendungen im eigenen Mandanten (Gestattung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Für die Nutzung der KI-Anwendung (*genaue Bezeichnung*) sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Beschränkung der Nutzung auf genehmigte Anwendungsfälle / Usecases

Die Nutzung der KI-Anwendung ist auf die jeweils genehmigten Anwendungsfälle / Usecases durch die dafür ausgewählten Beschäftigten beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Anwendung, insbesondere für private Zwecke, ist nicht gestattet.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Nutzung der KI-Anwendung darf nicht zu Zwecken erfolgen, die die Interessen oder das Ansehen unserer Behörde oder des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit oder die Sicherheit des Behördennetzes beeinträchtigen können.

Insbesondere haben

- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
 - das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen,
 - die Unterstützung oder Ermutigung eines Anderen, gegen hier aufgeführte Verbote zu verstoßen,
- zu unterbleiben.

3. Datenschutz

Bei der Eingabe besonders sensibler personenbezogener Daten nach Art. 9 f. DSGVO ist besondere Vorsicht geboten.

Der Import entsprechender Datenquellen erfolgt ausschließlich über (*Benennung der Zuständigen*).

4. Keine Eingabe von Verschlusssachen und von sensiblen Dokumenten

Bei der Nutzung der KI-Anwendung dürfen keine Verschlusssachen oder sensible Dokumente wie Programmcodes dienstlicher Software hochgeladen oder im Wege eines Prompts eingegeben werden. Auf die Einhaltung der Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sowie des Steuergeheimnisses wird hingewiesen. (ggf. Weitere Einschränkungen durch die jeweilige Behörde)

5. Überprüfung der Ausgaben auf Richtigkeit

Bevor die von der KI-Anwendung ausgegebenen Informationen und Ergebnisse weiterverwendet werden dürfen, sind sie durch den Beschäftigten zwingend auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Antworten basieren lediglich auf Wahrscheinlichkeiten in vergleichbaren Frage-Konstellationen. Der Beschäftigte ist trotz Unterstützung durch die KI-Anwendung für das von ihm abgelieferte Arbeitsergebnis verantwortlich. Darauf ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund möglicher Schadensersatz-Ansprüche nach Art. 82 DSGVO hinzuweisen, da Verstöße gegen die DSGVO von sämtlichen Beschäftigten eine Haftung des Verantwortlichen verursachen können.

6. Ansprechpartner

Bei Fragen zum Datenschutz steht der behördliche Datenschutzbeauftragte und bei Fragen zur IT-Sicherheit der IT-Sicherheitsbeauftragte gerne zur Verfügung. Fragen zur KI-Anwendung beantwortet Ihnen (*Ansprechpartner*).